

BAFU - PIC Ausfuhr (Prior Informed Consent)

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Chemikalien können für Länder, in denen entsprechendes Wissen fehlt, sowohl in Bezug auf die Umwelt als auch auf die Gesundheit der Bevölkerung problematisch sein. Das Rotterdamer Übereinkommen regelt den internationalen Handel mit bestimmten gefährlichen Chemikalien, den so genannten PIC-Stoffen. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien zu entscheiden, ob oder unter welchen Bedingungen die Einfuhr der PIC-Stoffe gestattet oder verboten werden soll (Importentscheide). Dieses Vorgehen wird «vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung» genannt (Englisch: prior informed consent, PIC).

Wer solche Stoffe ausführen möchte, muss dies deshalb vorgängig dem [BAFU](#) melden und eine entsprechende Ausfuhrkennnummer beantragen.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV; [SR 814.82](#))
- [Anhang 1](#) PIC-Verordnung; In der Schweiz verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Stoffe
- [Anhang 2](#) PIC-Verordnung; Stoffe und sehr gefährliche Pestizidformulierungen, die dem PIC-Verfahren unterliegen.

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus chemikalienrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: BAFU-PIC-A».

1.4 Begriffe

Chemikalien nach Anhang 1 der PIC-Verordnung	Anhang 1 der PIC-Verordnung beinhaltet Stoffe, die in der Schweiz verboten sind, strengen Beschränkungen unterliegen, deren Zulassung beendet wurde oder die nur sehr beschränkt zugelassen sind.
Chemikalien nach Anhang 2 der PIC-Verordnung	Anhang 2 der PIC-Verordnung beinhaltet die dem PIC-Verfahren unterliegenden Stoffe, sehr gefährliche Pestizidformulierungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten.

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Chemikalien gemäss Anhang 1 oder 2 der PIC-Verordnung ausführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Restriktionspflicht äussern und die Bewilligung (Kennnummer) des BAFU erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 410 «BAFU - PIC Ausfuhr»
	e-dec: - Bewilligungspflicht «ja» - Bewilligende Stelle «BAFU-PIC-A»
Weitere Angaben	- Bewilligungsnummer - Bewilligungsinhaber ¹ - Bewilligungspositionsnummer ¹ - Spezifikation der Ware - CAS-Nr. Substanz PIC ²

¹ Nur bei Anmeldungen im System Passar

² Anmeldung im System Passar: Zusatzattribut / Anmeldung in e-dec: Warenbezeichnung

Waren, die grundsätzlich bewilligungspflichtig wären, aufgrund einer Bewilligungsausnahme jedoch ohne Bewilligung verbracht werden können, müssen entsprechend angemeldet werden:

Identifikation	Passar:
Regulierung	<ul style="list-style-type: none">- Regulierung 1 (ja)- Regulierungscode 410 «BAFU - PIC Ausfuhr»
Bewilligungsausnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Forschungszwecke (max. 10 kg)